



Bundesnetzagentur

Bonn, 22. September 2021

# Amtsblatt 18

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

## Regulierung

Vfg-Nr.		Seite
<b>Telekommunikation</b>		
68	Frequenznutzungsbestimmungen für Erdfunkstellen des Kepler Satellitenfunknetzes in den Frequenzbereichen 14,0 – 14,25 GHz (Richtung Erde – Weltraum) und 10,95 – 11,7 GHz (Richtung Weltraum – Erde).....	1141
69	Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG): Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für ein Gerät.....	1144
70	Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG): Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für ein Gerät.....	1145
71	Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG): Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für ein Gerät.....	1146
<b>Energie</b>		
72	EnWG § 29, MsbG §§ 52, 75; Festlegungsverfahren zur künftigen Absicherung der elektronischen Marktkommunikation – Verfahrenseröffnung / Öffentliche Konsultation.....	1147
73	Eröffnung des Genehmigungsverfahrens zur Änderung der harmonisierten Vergabevorschriften für langfristige Übertragungsrechte der Übertragungsnetzbetreiber der Kapazitätsberechnungsregion Core gemäß Artikel 52 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/1719 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität - AZ 622-21-009.....	1150

## Mitteilungen

Mit-Nr.		Seite
<b>Telekommunikation</b>		
<b>Teil A</b>		
<b>Mitteilungen der Bundesnetzagentur</b>		
260	TKG §§ 13 Abs. 1, 12 Abs. 1 i.V.m. § 5; Veröffentlichung eines Konsultationsentwurfs einer Entgeltgenehmigung in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die laufenden Überlassungsentgelte der Carrier-Festverbindungen CFV- SDH ab 01.01.2022.....	1151
261	TKG §§ 13 Abs. 1, 12 Abs. 1 i.V.m. § 5; Veröffentlichung eines Konsultationsentwurfs einer Entgeltgenehmigung in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die laufenden Überlassungsentgelte der Carrier-Festverbindungen CFV- Ethernet over SDH ab 01.01.2022.....	1151

Mit-Nr.		Seite
262	Bekanntmachung der deutschen Konformitätsbewertungsstellen im Rahmen des MRA EG-Japan .....	1152
263	Bekanntmachung der deutschen „notifizierten Stellen“ gemäß dem Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz - FuAG).....	1154
 <b>Teil B</b>		
	Veröffentlichungshinweis .....	1155
<b>Mitteilungen der Diensteanbieter</b>		
264	11880 Internet Services AG; Preisliste für den Auskunftsdienst mit Weitervermittlung - Stand 10.09.2021 .....	1156
 <b>Energie</b>		
<b>Teil A</b>		
<b>Mitteilungen der Bundesnetzagentur</b>		
265	Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV – Strombereich; hier: Einstellung eines Verfahrens .....	1158
266	Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV – Strombereich; hier: Einstellung eines Verfahrens .....	1158

## Regulierung

### Telekommunikation

Vfg Nr. 68/2021

#### **Frequenznutzungsbestimmungen für Erdfunkstellen des Kepler Satellitenfunknetzes in den Frequenzbereichen 14,0 – 14,25 GHz (Richtung Erde – Weltraum) und 10,95 – 11,7 GHz (Richtung Weltraum – Erde)**

Der Frequenzbereich 14,0 – 14,25 GHz ist in der Frequenzverordnung (FreqV) für die Bundesrepublik Deutschland vom 27. August 2013 (BGBl. I S. 3326) unter der laufenden Nummer 373 (14 – 14,25 GHz) dem FESTEN FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde – Weltraum) und Mobilfunkdienst über Satelliten (Richtung Erde – Weltraum) zugewiesen.

Die Nutzung erfolgt im Rahmen FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN.

Der Frequenzbereich 10,95 – 11,7 GHz ist in der FreqV unter der laufenden Nummer 366 (10,7 – 11,7 GHz) dem FESTEN FUNKDIENST und FESTEN FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum – Erde) zugewiesen.

Die Nutzung erfolgt im Rahmen FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN.

Für die Frequenzbereiche 14 – 14,25 GHz und 10,95 – 11,7 GHz wird die Einhaltung folgender technischer Referenzen, Standards, Entscheidungen und Empfehlungen vorausgesetzt:

ERC/REC 74-01, ECC Report 272, EN 301 489-12, EN 303 981 und VO Funk.

Bei den Nutzungen des Kepler Satellitenfunknetzes handelt es sich um die Verbindung von stationären Erdfunkstellen zu Land und Wasser und mobilen Erdfunkstellen zu Wasser zu umlaufenden (nicht geostationären) Satelliten unter der Systemkontrolle eines Satellitennetzes.

Nutzungen in den Frequenzbereichen 14,0 – 14,25 GHz und 10,95 – 11,7 GHz, die die nachfolgenden Frequenznutzungsbestimmungen einhalten, bedürfen für den Betrieb im Rahmen der Frequenzzuteilung für das Kepler Satellitenfunknetz keiner weiteren Frequenzzuteilung im Einzelnen. Darüberhinausgehende Frequenznutzungen bedürfen im Geltungsbereich des TKG einer Einzelzuteilung durch die Bundesnetzagentur.

#### **Frequenznutzungsbestimmungen für Erdfunkstellen des Kepler Satellitenfunknetzes:**

Bandbreite	20 - 250 MHz (Up- und Downlink)
Maximal abgestrahlte Leistung	50,2 dBW EIRP (Land, stationär) 69,4 dBW EIRP (Wasser, Schiff)
Polarisation	LHCP (Uplink) RHCP (Downlink)
Modulation	Phasenmodulation
Antennendurchmesser	0,6 – 2,4 m
Minimaler Elevationswinkel	10°



- Für den Endausbau für das Satellitennetz von Kepler sind 140 Satelliten vorgesehen.
- Die Funkanwendung eines bei der ITU notifizierten deutschen Satellitennetzes, mit dem nicht abschließend koordiniert wurde, darf nicht gestört werden („non-Interference basis“ (NIB)).
- Die Frequenzzuteilung für das Kepler Satellitenfunknetz gewährt nicht das Recht auf exklusive Nutzung des zugeteilten Spektrums. Die Bundesnetzagentur kann auf Antrag auch andere NG-SO-Satellitensysteme in den Frequenzbereichen 10,95 - 11,7 GHz und 14,0 - 14,25 GHz für die Nutzung in Deutschland zuteilen. In diesem Fall hat Kepler entsprechende Intra-Service Vereinbarungen zu treffen, die einen verlässlichen Zugang zum Spektrum durch mehrere NGSO Satellitensysteme (Sharing) gewährleisten.
- Die Frequenznutzung ist nur zulässig, wenn eine Autorisierung durch das Satellitensystem besteht.

#### Hinweise:

- 1 Falls Änderungen der Frequenzzuordnungen durch die Internationale Fernmeldeunion (ITU) Auswirkungen auf bestehende, durch Satelliten genutzte Frequenzbereiche haben, ist der Inhaber der Frequenzzuteilung verpflichtet, einen entsprechenden Änderungsantrag bei der Bundesnetzagentur zu stellen.
- 2 Die Bundesnetzagentur übernimmt keine Gewähr für eine Mindestqualität oder Störungsfreiheit des Funkverkehrs. Ein Schutz vor Beeinträchtigungen durch andere bestimmungsgemäße Frequenznutzungen kann nicht in jedem Fall gewährleistet werden.
- 3 Für die Strahlungssicherheit und die elektrische und mechanische Sicherheit der Funkanlagen einschließlich der Antennenanlagen gelten die einschlägigen Bestimmungen und Vorschriften.
- 4 Eine Nutzung zugeteilter Frequenzen darf nur mit Funkanlagen erfolgen, die für den Betrieb in der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen bzw. gekennzeichnet sind (§ 60 Abs. 1 S. 3 TKG).
- 5 Rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben, bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- und Erlaubnisvorbehalte (z.B. baurechtlicher und umweltrechtlicher Art).
- 6 Beauftragten der Bundesnetzagentur ist gemäß § 64 TKG die Prüfung der Frequenznutzungen am Betriebsort zu gestatten bzw. zu ermöglichen.
- 7 Der Frequenznutzer unterliegt hinsichtlich des Schutzes von Personen in den durch den Betrieb von Funkanlagen entstehenden elektromagnetischen Feldern den jeweils gültigen Vorschriften. Insbesondere dürfen – unabhängig von dieser Frequenzzuteilung und der Festlegung der standortbezogenen Frequenznutzungsparameter – ortsfeste Sendefunkanlagen mit einer äquivalenten isotropen Strahlungsleistung (EIRP) von zehn oder mehr als zehn Watt erst betrieben werden, wenn die Bundesnetzagentur eine entsprechende Standortbescheinigung erteilt hat. Die Antragsunterlagen zum Standortverfahren sind auf der Internetseite der Bundesnetzagentur abrufbar oder können postalisch bei der Bundesnetzagentur abgefordert werden.
- 8 Die Herstellerfirmen, die Vertriebsfirmen bzw. andere Inverkehrbringer dieser Funkanlagen sind verpflichtet, die Nutzer dieser Funkanlagen auf diese Nutzungsbedingungen in geeigneter Form hinzuweisen.

**Sonstiges:**

Die in Deutschland zugeteilten Satellitenfunknetze sind auf der Internetseite der Bundesnetzagentur ([www.bundesnetzagentur.de/satellitenfunk](http://www.bundesnetzagentur.de/satellitenfunk)) veröffentlicht.

223-5



Vfg Nr. 69/2021

**Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG):**
**Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für ein Gerät**

Im Rahmen der Marktüberwachung nach dem EMVG wurde die Bundesnetzagentur darauf aufmerksam gemacht, dass das unten genannte Gerät nicht mit den Anforderungen des EMVG übereinstimmt.

Die Bundesnetzagentur erlässt auf Grund des § 26 Absatz 3 EMVG folgende

**Allgemeinverfügung:**
**1. Das weitere Bereitstellen, Inverkehrbringen und die Weitergabe des unten aufgeführten Gerätes wird untersagt.**
**Angaben zum Gerät:**

**Produktart:** LED TRACK SPOT  
**Gerätetyp:** LED TRACK SPOT  
**Modell:** Ref 4687-4  
**Markenzeichen:** LED TRACK SPOT LIGHT  
**Einführer:** TREBOL EQUIPAMIENTO S.L., Spanien

**2. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.**
**Begründung**

I.

Die Bundesnetzagentur wurde gemäß § 26 Absatz 1 EMVG darüber informiert, dass ein Mitgliedstaat der Europäischen Union eine markteinschränkende Maßnahme nach Artikel 38 Absatz 4 der Richtlinie 2014/30/EU getroffen hat.

Die zuständige Marktüberwachungsbehörde D.G de Promoción Económica e Industrial in Spanien hatte den Einführer im Rahmen einer Anhörung um Zusendung der Konformitätserklärung und der technischen Dokumentation für das Gerät aufgefordert. Ein entsprechender Eingang einer Konformitätserklärung konnte nicht verzeichnet werden.

Bei der administrativen Prüfung seitens der zuständigen Marktüberwachungsbehörde wurden ebenfalls Kennzeichnungsmängel (u.a. fehlende Angabe des Herstellers auf dem Gerät) festgestellt.

Die Bundesnetzagentur hat gemäß § 26 Absatz 1 EMVG geprüft, dass die Maßnahme gerechtfertigt ist, da der spanischen Marktüberwachungsbehörde weder eine Konformitätserklärung noch eine technische Dokumentation vorgelegt wurden und auch weitere Kennzeichnungsmängel festgestellt werden konnten.

II.

Nach Erlass dieser Maßnahme wurden die anderen europäischen Marktüberwachungsbehörden und die zuständige Europäische Kommission nach Artikel 38 der Richtlinie 2014/30/EU am 26.05.2021 über diese unterrichtet.

Mit der Amtsblattmitteilung Nr. 174/2021 vom 16.06.2021 wurden die nationalen Wirtschaftsakteure gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 EMVG über diese Maßnahme informiert und konnten innerhalb einer Frist von vier Wochen hierzu eine Stellungnahme abgeben.

Es sind keine Stellungnahmen bei der Bundesnetzagentur eingegangen.

Da weder von anderen europäischen Marktüberwachungsbehörden noch von der Europäischen Kommission Einwände erhoben wurden, gilt diese Maßnahme gemäß § 26 Absatz 3 Satz 1 EMVG als gerechtfertigt.

Die getroffene Maßnahme ist gemäß § 26 Absatz 3 Satz 4 EMVG im Amtsblatt der Bundesnetzagentur zu veröffentlichen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur einzulegen.

Widerspruch und Klage gegen die oben getroffene Entscheidung haben nach § 32 EMVG keine aufschiebende Wirkung.

Es dient einer zügigen Bearbeitung Ihres Widerspruchs, wenn er bei der  
**Bundesnetzagentur, Referat 412, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz** eingelegt wird.

**Hinweise**

- Für ein ganz oder teilweise erfolgloses Widerspruchsverfahren werden grundsätzlich Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Die Kosten des Vorverfahrens richten sich gemäß § 32 Abs. 2 EMVG nach § 146 des Telekommunikationsgesetzes.

- Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Wirtschaftsakteure darauf zu achten haben, dass sie ihre Verpflichtungen nach dem EMVG einzuhalten haben. Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Pflichten verstößt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

412-4



Vfg Nr. 70/2021

**Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG):****Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für ein Gerät**

Im Rahmen der Marktüberwachung nach dem EMVG wurde die Bundesnetzagentur darauf aufmerksam gemacht, dass das unten genannte Gerät nicht mit den Anforderungen des EMVG übereinstimmt.

Die Bundesnetzagentur erlässt auf Grund des § 26 Absatz 3 EMVG folgende

**Allgemeinverfügung:****1. Das weitere Bereitstellen, Inverkehrbringen und die Weitergabe des unten aufgeführten Gerätes wird untersagt.****Angaben zum Gerät:**

**Produktart:** Vorschaltgerät  
**Gerätetyp:** Vorschaltgerät  
**Modell:** S250-24 (ref 43958)  
**Einführer:** TRIDECOR PENG S.L., Spanien

**2. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.****Begründung**

I.

Die Bundesnetzagentur wurde gemäß § 26 Absatz 1 EMVG darüber informiert, dass ein Mitgliedstaat der Europäischen Union eine markteinschränkende Maßnahme nach Artikel 38 Absatz 4 der Richtlinie 2014/30/EU getroffen hat.

Die zuständige Marktüberwachungsbehörde D.G de Promoción Económica e Industrial in Spanien hatte den Einführer im Rahmen einer Anhörung um Zusendung der Konformitätserklärung und der technischen Dokumentation für das Gerät aufgefordert. Ein entsprechender Eingang einer Konformitätserklärung konnte nicht verzeichnet werden.

Bei der administrativen Prüfung seitens der zuständigen Marktüberwachungsbehörde wurden ebenfalls Kennzeichnungsmängel (u.a. fehlende Angabe des Herstellers auf dem Gerät) festgestellt. Auch fehlt die Bedienungsanleitung, die besonders bei solchen Produkten notwendigen Hinweise fehlen somit zum sicheren Betrieb.

Das Gerät wurde zusätzlich auch noch einer messtechnischen Prüfung unterzogen. Der Prüfbericht sagt aus, dass die Grenzwerte der Störemissionen nicht eingehalten wurden.

Die Bundesnetzagentur hat gemäß § 26 Absatz 1 EMVG geprüft, dass die Maßnahme gerechtfertigt ist, da der spanischen Marktüberwachungsbehörde weder eine Konformitätserklärung noch eine technische Dokumentation vorgelegt wurden und auch weitere Kennzeichnungsmängel festgestellt werden konnten. Ebenso konnte die Bundesnetzagentur den Prüfbericht der messtechnischen Prüfung nachvollziehen.

II.

Nach Erlass dieser Maßnahme wurden die anderen europäischen Marktüberwachungsbehörden und die zuständige Europäische Kommission nach Artikel 38 der Richtlinie 2014/30/EU am 31.05.2021 über diese unterrichtet.

Mit der Amtsblattmitteilung Nr. 175/2021 vom 16.06.2021 wurden die nationalen Wirtschaftsakteure gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 EMVG über diese Maßnahme informiert und konnten innerhalb einer Frist von vier Wochen hierzu eine Stellungnahme abgeben.

Es sind keine Stellungnahmen bei der Bundesnetzagentur eingegangen.

Da weder von anderen europäischen Marktüberwachungsbehörden noch von der Europäischen Kommission Einwände erhoben wurden, gilt diese Maßnahme gemäß § 26 Absatz 3 Satz 1 EMVG als gerechtfertigt.

Die getroffene Maßnahme ist gemäß § 26 Absatz 3 Satz 4 EMVG im Amtsblatt der Bundesnetzagentur zu veröffentlichen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur einzulegen.

Widerspruch und Klage gegen die oben getroffene Entscheidung haben nach § 32 EMVG keine aufschiebende Wirkung.

Es dient einer zügigen Bearbeitung Ihres Widerspruchs, wenn er bei der  
**Bundesnetzagentur, Referat 412, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz** eingelegt wird.

**Hinweise**

- Für ein ganz oder teilweise erfolgloses Widerspruchsverfahren werden grundsätzlich Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Die Kosten des Vorverfahrens richten sich gemäß § 32 Abs. 2 EMVG nach § 146 des Telekommunikationsgesetzes.

- Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Wirtschaftsakteure darauf zu achten haben, dass sie ihre Verpflichtungen nach dem EMVG einzuhalten haben. Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Pflichten verstößt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

412-4



Vfg Nr. 71/2021

**Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG):**
**Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für ein Gerät**

Im Rahmen der Marktüberwachung nach dem EMVG wurde die Bundesnetzagentur darauf aufmerksam gemacht, dass das unten genannte Gerät nicht mit den Anforderungen des EMVG übereinstimmt.

Die Bundesnetzagentur erlässt auf Grund des § 26 Absatz 3 EMVG folgende

**Allgemeinverfügung:**
**1. Das weitere Bereitstellen, Inverkehrbringen und die Weitergabe des unten aufgeführten Gerätes wird untersagt.**
**Angaben zum Gerät:**

**Produktart:** LED track light  
**Gerätetyp:** LED track light  
**Modell:** Referencia 4753  
**Markenzeichen:** SPOT LIGHT  
**Einführer:** TREBOL EQUIPAMIENTO S.L., Spanien

**2. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.**
**Begründung**

I.

Die Bundesnetzagentur wurde gemäß § 26 Absatz 1 EMVG darüber informiert, dass ein Mitgliedstaat der Europäischen Union eine markteinschränkende Maßnahme nach Artikel 38 Absatz 4 der Richtlinie 2014/30/EU getroffen hat.

Die zuständige Marktüberwachungsbehörde D.G de Promoción Económica e Industrial in Spanien hatte den Einführer im Rahmen einer Anhörung um Zusendung der Konformitätserklärung und der technischen Dokumentation für das Gerät aufgefordert. Ein entsprechender Eingang einer Konformitätserklärung konnte nicht verzeichnet werden.

Bei der administrativen Prüfung seitens der zuständigen Marktüberwachungsbehörde wurden ebenfalls Kennzeichnungsmängel (u.a. fehlende Angabe des Herstellers auf dem Gerät) festgestellt.

Das Gerät wurde zusätzlich auch noch einer messtechnischen Prüfung unterzogen. Der Prüfbericht sagt aus, dass die Grenzwerte der Störemissionen nicht eingehalten wurden.

Die Bundesnetzagentur hat gemäß § 26 Absatz 1 EMVG geprüft, dass die Maßnahme gerechtfertigt ist, da der spanischen Marktüberwachungsbehörde weder eine Konformitätserklärung noch eine technische Dokumentation vorgelegt wurden und auch weitere Kennzeichnungsmängel festgestellt werden konnten. Ebenso konnte die Bundesnetzagentur den Prüfbericht der messtechnischen Prüfung nachvollziehen.

II.

Nach Erlass dieser Maßnahme wurden die anderen europäischen Marktüberwachungsbehörden und die zuständige Europäische Kommission nach Artikel 38 der Richtlinie 2014/30/EU am 31.05.2021 über diese unterrichtet.

Mit der Amtsblattmitteilung Nr. 176/2021 vom 16.06.2021 wurden die nationalen Wirtschaftsakteure gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 EMVG über diese Maßnahme informiert und konnten innerhalb einer Frist von vier Wochen hierzu eine Stellungnahme abgeben.

Es sind keine Stellungnahmen bei der Bundesnetzagentur eingegangen.

Da weder von anderen europäischen Marktüberwachungsbehörden noch von der Europäischen Kommission Einwände erhoben wurden, gilt diese Maßnahme gemäß § 26 Absatz 3 Satz 1 EMVG als gerechtfertigt.

Die getroffene Maßnahme ist gemäß § 26 Absatz 3 Satz 4 EMVG im Amtsblatt der Bundesnetzagentur zu veröffentlichen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur einzulegen.

Widerspruch und Klage gegen die oben getroffene Entscheidung haben nach § 32 EMVG keine aufschiebende Wirkung.

Es dient einer zügigen Bearbeitung Ihres Widerspruchs, wenn er bei der  
**Bundesnetzagentur, Referat 412, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz** eingelegt wird.

**Hinweise**

- Für ein ganz oder teilweise erfolgloses Widerspruchsverfahren werden grundsätzlich Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Die Kosten des Vorverfahrens richten sich gemäß § 32 Abs. 2 EMVG nach § 146 des Telekommunikationsgesetzes.

- Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Wirtschaftsakteure darauf zu achten haben, dass sie ihre Verpflichtungen nach dem EMVG einzuhalten haben. Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Pflichten verstößt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

412-4



## Regulierung

### Energie

Vfg Nr. 72/2021

**EnWG § 29, MsbG §§ 52, 75**

#### **Festlegungsverfahren zur künftigen Absicherung der elektronischen Marktkommunikation – Verfahrenseröffnung / Öffentliche Konsultation**

Der sichere und zuverlässige Austausch von Daten zwischen verschiedenen Akteuren der Energiewirtschaft stellt für die effiziente Abwicklung der elektronischen Marktkommunikation eine unerlässliche Grundlage dar. Um vor dem Hintergrund stetiger Digitalisierung und Automatisierung auch weiterhin ein hohes Niveau an Integrität und Sicherheit der Kommunikationsprozesse zu wahren, sieht das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) in § 52 vor, dass alle zum Umgang mit personenbezogenen Daten nach § 49 MsbG berechtigten Stellen eine verschlüsselte elektronische Kommunikation von personenbezogenen Daten, von Mess-, Netzzustands- und Stammdaten in einem einheitlichen Format zu ermöglichen haben. Soweit es sich dabei um personenbezogene Daten, Stammdaten oder Netzzustandsdaten handelt, die aus intelligenten Messsystemen stammen, dürfen diese nur zwischen Teilnehmern an der Smart-Metering-Public-Key-Infrastruktur des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) kommuniziert werden (§ 52 Abs. 4 MsbG). Um die Einhaltung dieser gesetzlichen Voraussetzungen sicherzustellen, kann die Bundesnetzagentur nach § 75 Nr. 1 MsbG die erforderlichen Festlegungen treffen.

Zur Gewährleistung eines gleitenden und die Vielzahl der Teilnehmer der elektronischen Marktkommunikation nicht überfordernden Übergangs zwischen dem im Markt existierenden Sicherheitsniveau zum Zeitpunkt der Einführung des MsbG und dem vorstehend beschriebenen Idealszenario, hatte die Bundesnetzagentur im Benehmen mit dem BSI in der Festlegung zur Einführung des so genannten Interimmodells (BK6-16-200, Beschl. vom 20.12.2016) bereits erste Anforderungen zur Erhöhung des Sicherheitsniveaus aufgestellt. Mit der Festlegung BK6-18-032 vom 20.12.2018 („MaKo 2020“) hatte die Bundesnetzagentur diese Anforderungen nochmals konkretisiert.

Um das Erreichen des in § 52 MsbG beschriebenen Idealzustands, ausgehend von den bereits getroffenen Festlegungen, weiter zu befördern, hat die Beschlusskammer 6 am heutigen Tag ein Festlegungsverfahren zur Weiterentwicklung der Absicherung der elektronischen Marktkommunikation im Strombereich eröffnet.

Ziel dieses Festlegungsverfahrens ist es, ein hohes Level an Sicherheit, insb. Vertraulichkeit und Integrität, auf Grundlage neuer technologischer Standards im Bereich der elektronischen Marktkommunikation zu gewährleisten. Es ist beabsichtigt, als Technologiebasis die Verwendung von AS4 als Webservice sowie die Nutzung einer Smart Metering Public Key Infrastruktur (SM-PKI) des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) festzulegen. Daneben soll durch die Implementierung der neuen Technologiestandards gleichfalls ein möglichst hohes Maß an Interoperabilität mit europäischen Standards der elektronischen Marktkommunikation gewährleistet werden.

Die Beschlusskammer erwägt daher, nachfolgende Vorgaben per Festlegung zu treffen, die sie zugleich zur öffentlichen Konsultation stellt:

„1. Die Übermittlung sämtlicher Nachrichten zur Marktkommunikation Strom

- in Anwendung der Prozessdokumente GPKE, MPES, WiM und MaBiS,
- zum Austausch von Fahrplänen nach Maßgabe des geltenden Bilanzkreisvertrages Strom sowie
- zur Abwicklung des Redispatch 2.0

hat nach Maßgabe der nachfolgenden Vorgaben zu erfolgen:

- a. Der Datenaustausch zwischen Absender und Empfänger hat unter Verwendung des „Applicability Statement 4“ („AS4“) mit TLS für die Transportsicherung zu erfolgen.
  - b. Die Absicherung der Kommunikation hat unter Nutzung der Smart-Metering-Public-Key-Infrastruktur (Smart Metering-PKI) und Einhaltung der einschlägigen kryptographischen Vorgaben für die Kommunikation des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zu erfolgen. Hierbei sind insbesondere folgende vom BSI veröffentlichten Dokumente in der jeweils aktuellen Fassung verbindlich einzuhalten:
    - Certificate Policy der Smart Metering-PKI
    - BSI TR-03109-4
    - BSI TR-03116-3
2. Die Verpflichtungen nach der vorstehenden Tenorziffer 1 treten am 01.10.2023 in Kraft.
  3. Die Adressaten dieser Festlegung sind verpflichtet, die zur Umsetzung der vorgenannten Anforderungen erforderlichen weiteren technischen Details zum abgesicherten Austausch zu erarbeiten und der Bundesnetzagentur bis zum 01.06.2022 vorzulegen.“

Die Abgabe von Konsultationsbeiträgen zu den vorstehenden Inhalten ist möglich bis spätestens

**Freitag, 15. Oktober 2021 (Eingang hier mit Anlagen).**

Für die Durchführung der Konsultation erteilt die Beschlusskammer folgende Hinweise:

- ❖ Die Bundesnetzagentur behält sich vor, die eingegangenen Stellungnahmen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur zu veröffentlichen. Soweit in den übermittelten Dokumenten personenbezogene Daten (z.B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteilen) enthalten sind, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung des Betroffenen in die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten einzuholen oder zusätzlich eine für die Veröffentlichung bestimmte Fassung zu übersenden, in der die personenbezogenen Daten geschwärzt sind. Entsprechendes



gilt, soweit in den übermittelten Stellungnahmen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten sind.

- ❖ Bitte richten Sie Ihre Stellungnahme ausschließlich per E-Mail an **poststelle.bk6@bnetza.de**.

Das Konsultationsdokument kann über die Homepage der Bundesnetzagentur unter

[www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de) ► Beschlusskammern ► Beschlusskammer 6 ►  
Laufende Verfahren ► BK6-21-282

abgerufen werden.

Az.: BK6-21-282



Vfg Nr. 73/2021

AZ 622-21-009

**Eröffnung des Genehmigungsverfahrens zur Änderung der harmonisierten Vergabevorschriften für langfristige Übertragungsrechte der Übertragungsnetzbetreiber der Kapazitätsberechnungsregion Core gemäß Artikel 52 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/1719 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität**

Die Übertragungsnetzbetreiber der Kapazitätsberechnungsregion Core haben am 24.06.2021 bei den Regulierungsbehörden dieser Region einen Antrag auf Genehmigung der Änderung der harmonisierten Vergabevorschriften für langfristige Übertragungsrechte gemäß Artikel 52 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/1719 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität gestellt. Am selben Tag haben die deutschen Übertragungsnetzbetreiber eine ins Deutsche übersetzte Fassung dieses Antrags bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Es handelt sich um einen Antrag auf Änderung der von der Beschlusskammer 6 unter dem Aktenzeichen BK6-17-032b am 19.10.2017 genehmigten und unter den Aktenzeichen BK6-18-120 am 22.03.2019 und BK6-19-277 am 29.10.2019 geänderten Methode.

Der Antrag ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht:

[www.bnetza.de/eu-genehmigungsverfahren](http://www.bnetza.de/eu-genehmigungsverfahren).



## Mitteilungen

### Telekommunikation

#### Teil A

#### Mitteilungen der Bundesnetzagentur

##### Mitteilung Nr. 260/2021

TKG §§ 13 Abs. 1, 12 Abs. 1 i.V.m. § 5;

**Veröffentlichung eines Konsultationsentwurfs einer Entgeltgenehmigung in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die laufenden Überlassungsentgelte der Carrier-Festverbindungen CFV- SDH ab 01.01.2022**

Gemäß §§ 13 Abs. 1, § 12 Abs. 1 i. V. m. § 5 TKG wird hiermit veröffentlicht, dass der Konsultationsentwurf der Entgeltgenehmigung in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die laufenden Überlassungsentgelte der Carrier-Festverbindungen CFV- SDH ab 01.01.2022 ab dem 27.09.2021 unter Einheitliche Informationsstelle / Nationale Konsultation eingesehen bzw. heruntergeladen werden kann.

Etwaige Stellungnahmen können auf dem Postweg an die Bundesnetzagentur, Beschlusskammer 2, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder elektronisch an BK2.-Postfach@BNetzA.de jeweils unter Angabe des Aktenzeichens BK2a-21-006 gesendet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Stellungnahmen als Ergebnis des Konsultationsverfahrens gem. § 12 Abs. 2 TKG im Internet der Bundesnetzagentur veröffentlicht werden.

Sofern Ihre Stellungnahme Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält, fügen Sie bitte eine öffentliche Fassung Ihrer Stellungnahme ohne Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bei. Wenn Sie keine öffentliche Fassung beifügen, wird davon ausgegangen, dass Ihre Stellungnahme keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält, vgl. § 136 TKG.

Sollten in Ihrer Stellungnahme personenbezogene Daten (z. B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteil) enthalten sein, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung (schriftlich oder in elektronischer Form) des/der Betroffenen in die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten einzuholen und mitvorzulegen oder die personenbezogenen Daten in der zu veröffentlichenden Fassung zu schwärzen.

Das Konsultationsverfahren endet am 27.10.2021.

Nach Fristablauf eingehende Stellungnahmen können nicht berücksichtigt werden.

BK 2a-21/006

##### Mitteilung Nr. 261/2021

TKG §§ 13 Abs. 1, 12 Abs. 1 i.V.m. § 5;

**Veröffentlichung eines Konsultationsentwurfs einer Entgeltgenehmigung in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die laufenden Überlassungsentgelte der Carrier-Festverbindungen CFV- Ethernet over SDH ab 01.01.2022**

Gemäß §§ 13 Abs. 1, § 12 Abs. 1 i. V. m. § 5 TKG wird hiermit veröffentlicht, dass der Konsultationsentwurf der Entgeltgenehmigung in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die laufenden Überlassungsentgelte der Carrier-Festverbindungen CFV- Ethernet over SDH ab 01.01.2022 ab dem 27.09.2021 unter Einheitliche Informationsstelle / Nationale Konsultation eingesehen bzw. heruntergeladen werden kann.

Etwaige Stellungnahmen können auf dem Postweg an die Bundesnetzagentur, Beschlusskammer 2, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder elektronisch an BK2.-Postfach@BNetzA.de jeweils unter Angabe des Aktenzeichens BK2a-21-007 gesendet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Stellungnahmen als Ergebnis des Konsultationsverfahrens gem. § 12 Abs. 2 TKG im Internet der Bundesnetzagentur veröffentlicht werden.

Sofern Ihre Stellungnahme Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält, fügen Sie bitte eine öffentliche Fassung Ihrer Stellungnahme ohne Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bei. Wenn Sie keine öffentliche Fassung beifügen, wird davon ausgegangen, dass Ihre Stellungnahme keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält, vgl. § 136 TKG.

Sollten in Ihrer Stellungnahme personenbezogene Daten (z. B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteil) enthalten sein, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung (schriftlich oder in elektronischer Form) des/der Betroffenen in die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten einzuholen und mitvorzulegen oder die personenbezogenen Daten in der zu veröffentlichenden Fassung zu schwärzen.

Das Konsultationsverfahren endet am 27.10.2021.

Nach Fristablauf eingehende Stellungnahmen können nicht berücksichtigt werden.

BK 2a-21/007



Mitteilung Nr. 262/2021

## Bekanntmachung der deutschen Konformitätsbewertungsstellen im Rahmen des MRA EG-Japan

Vor dem Hintergrund der weltweit zusammenwachsenden Märkte verfolgen die Vereinten Nationen ein Programm zum Abbau von Handelshemmnissen (Übereinkommen über technische Handelshemmnisse (Technical Barriers to Trade (TB)) der Welthandelsorganisation (WTO)). Teil dieses Programms sind die zwischen der EG und Drittstaaten geschlossenen Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen, Bescheinigungen und Kennzeichnungen, um einen vereinfachten Marktzugang in dem jeweiligen Partnerland zu ermöglichen und somit zur Wirtschaftsförderung beizutragen.

Diese Abkommen (Mutual Recognition Agreements (MRAs)) erlauben, dass Stellen (Konformitätsbewertungsstellen (CAB)) des einen Landes bestimmte Produkte nach den Regeln und Vorschriften des anderen Landes bewerten (so als wären sie in diesem Land selbst ansässig).

Die Abkommen beinhalten fachspezifische Bereiche (sektorale Anhänge), über die die Vertragspartner im jeweiligen Einzelfall eine Einigung erzielen konnten, wie z.B. Arzneimittel, Medizinprodukte, Telekommunikationsgeräte, Elektrische Sicherheit, Elektromagnetische Verträglichkeit, Maschinen, Druckgeräte und Kraftfahrzeuge.

Für die sektoralen Anhänge Telekommunikation (Funk, Telekommunikations(end)geräte, IT-Einrichtungen etc.) sowie Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) ist in der Bundesrepublik Deutschland das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) die autorisierte Stelle zur Benennung (Notifizierung) von Konformitätsbewertungsstellen in allen diesen Abkommen.

Die Durchführung der Verfahren der Anerkennung (Kompetenzfeststellung) in diesen Bereichen erfolgt durch die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur, Referat 415).

Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Japan über die gegenseitige Anerkennung (MRA) wurde am 27. September 2001 vom Rat der Europäischen Gemeinschaft beschlossen und im Amtsblatt L 284 der Europäischen Gemeinschaft am 29. Oktober 2001 veröffentlicht.

Unter Beachtung der aktuellen Ausprägung der japanischen Regelungen (Gesetze, Verordnungen, ...) ist eine Anerkennung im Wirkungsbereich der Bundesnetzagentur grundsätzlich möglich gemäß den im Abkommen genannten sektoralen Anhang „Telekommunikationsendgeräte und / oder Funkausrüstungen“ in der Funktion:

- Anerkennung als Konformitätsbewertungsstelle für Funkausrüstungen nach dem Funkverkehrsgesetz (Radio Law) als Registered (Foreign) Conformity Assessment Body (RCB)

und/oder

- Anerkennung als Konformitätsbewertungsstelle für Telekommunikationsendgeräte nach dem Telekommunikationsgesetz (Telecommunications Business Law) als Registered Approval Body (ebenfalls verwendete Bezeichnung „RCB“).

Hinweis: Zusätzlich zur Anerkennung durch die Bundesnetzagentur und vor Aufnahme der Tätigkeit als Konformitätsbewertungsstelle gemäß dem o.a. Abkommen ist eine Benennung an die Europäische Kommission sowie eine nachfolgende Anerkennung durch den Drittstaat zwingend erforderlich.

Die nachfolgend aufgeführten Stellen sind als Konformitätsbewertungsstellen auf der Grundlage des Beschlusses des Rates vom 27. September 2001 über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Japan über die gegenseitige Anerkennung (2001/747/EG) in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Anforderungen an und das Verfahren für die Anerkennung von Konformitätsbewertungsstellen im Bereich der elektromagnetischen Verträglichkeit von Betriebsmitteln und im Bereich der Be-



reitstellung von Funkanlagen (Konformitätsbewertungsstellen-Anerkennungs-Verordnung – AnerkV) vom 11. Januar 2016 im Sektor Telekommunikationsendgeräte und Funkausrüstungen anerkannt worden.

Die Amtsblatt-Mitteilung Nr. 183/2021 vom 30. Juni 2021 wird durch diese Mitteilung aktualisiert.

Konformitätsbewertungsstellen im Rahmen des MRA EG-Japan für den Bereich des Radio Law (Stand: 06.09.2021, alphabetisch geordnet)

Unternehmen	Telefon/Telefax	Registriernummer
CETECOM GmbH Im Teelbruch 116 45219 Essen	+49 (0) 2054 95 19 -0 +49 (0) 2054 9519-150	BNetzA-CAB-18/25-54 CAB ID (JAPAN) 215
CTC advanced GmbH Untertürkheimer Straße 6-10 66117 Saarbrücken	+49 (0) 681 5 98-0 +49 (0) 681 5 98-87 75	BNetzA-CAB-03/25-51 CAB ID (JAPAN) 202
KL-Certification GmbH Heinrich-Hertz-Allee 7 66386 St. Ingbert	+49 (0) 6894 389 38 66 +49 (0) 6894 389 38 99	BNetzA-CAB-19/25-55 CAB ID (JAPAN) 219
PHOENIX TESTLAB GmbH Königswinkel 10 32825 Blomberg	+49 (0) 5235 95 00-0 +49 (0) 5235 95 00-28	BNetzA-CAB-05/25-52 CAB ID (JAPAN) 204

Konformitätsbewertungsstellen im Rahmen des MRA EG-Japan für den Bereich des Telecommunications Business Law (Stand: 06.09.2021, alphabetisch geordnet)

Unternehmen	Telefon/Telefax	Registriernummer
CETECOM GmbH Im Teelbruch 116 45219 Essen	+49 (0) 2054 95 19 -0 +49 (0) 2054 9519-150	BNetzA-CAB-18/25-54 CAB ID (JAPAN) 215
CTC advanced GmbH Untertürkheimer Straße 6-10 66117 Saarbrücken	+49 (0) 681 5 98-0 +49 (0) 681 5 98-87 75	BNetzA-CAB-03/25-51 CAB ID (JAPAN) 202
KL-Certification GmbH Heinrich-Hertz-Allee 7 66386 St. Ingbert	+49 (0) 6894 389 38 66 +49 (0) 6894 389 38 99	BNetzA-CAB-19/25-55 CAB ID (JAPAN) 219
PHOENIX TESTLAB GmbH Königswinkel 10 32825 Blomberg	+49 (0) 5235 95 00-0 +49 (0) 5235 95 00-28	BNetzA-CAB-05/25-52 CAB ID (JAPAN) 204



Mitteilung Nr. 263/2021

**Bekanntmachung der deutschen „notifizierten Stellen“ gemäß dem Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz - FuAG)**

Die nachfolgend aufgeführten Stellen sind als „notifizierte Stellen“ gemäß § 22 des Gesetzes über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (FuAG) vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1947) in Verbindung mit § 10 der Verordnung über die Anforderungen an und das Verfahren für die Anerkennung von Konformitätsbewertungsstellen im Bereich der elektromagnetischen Verträglichkeit von Betriebsmitteln und im Bereich der Bereitstellung von Funkanlagen (Konformitätsbewertungsstellen-Anerkennungs-Verordnung – AnerkV) vom 11. Januar 2016 (BGBl. I S. 77), letztmalig geändert durch Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1947), auf dem Gebiet von Funkanlagen im Geltungsbereich der Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG (ABl. EU Nr. L 153 vom 22. Mai 2014, Seite 62) von der Bundesnetzagentur anerkannt worden.

Die AnerkV dient u. a. der Umsetzung der Kapitel 3 und 4 der Richtlinie 2014/53/EU.

Die Amtsblatt-Mitteilung Nr. 145/2021 vom 14. April 2021 wird durch diese Mitteilung aktualisiert.

Notifizierte Stellen nach Richtlinie 2014/53/EU (sortiert nach EU-Kenn-Nummern, Stand: 06.09.2021)

Unternehmen	Telefon/Telefax/Email	Aufgabenbereich nach Richtlinie 2014/53/EU	EU-Kennnummer
TÜV SÜD Product Service GmbH Ridlerstraße 65 80339 München	(0 89) 50 08 42 61 (0 89) 50 08 42 30 ps-zert@tuev-sued.de	Anhang III	0123
TÜV Rheinland LGA Products GmbH Tillystraße 2 90431 Nürnberg	(09 11) 6 55-5225 (09 11) 6 55-5226 service@de.tuv.com	Anhang III und IV	0197
VDE Prüf- und Zertifizierungsinstitut GmbH Merianstr. 28 63069 Offenbach	(0 69) 83 06-0 (0 69) 83 06-555 vde-institut@vde.com	Anhang III	0366
CETECOM GmbH Im Teelbruch 116 45219 Essen	(0 20 54) 95 19-0 (0 20 54) 95 19-150 contact@cetecom.com	Anhang III und IV	0680
Eurofins Product Service GmbH Storkower Straße 38c 15526 Reichenwalde	(03 36 31) 8 88-0 (03 36 31) 8 88-660 certifiers@eurofins.com	Anhang III und IV	0681
CTC advanced GmbH Untertürkheimer Straße 6-10 66117 Saarbrücken	(06 81) 5 98-0 (06 81) 5 98-8775 mail@ctcadvanced.com	Anhang III und IV	0682
PHOENIX TESTLAB GmbH Königswinkel 10 32825 Blomberg	(0 52 35) 95 00-0 (0 52 35) 95 00-28 office@phoenix-testlab.de	Anhang III und IV	0700





Unternehmen	Telefon/Telefax/Email	Aufgabenbereich nach Richtlinie 2014/53/EU	EU-Kennnummer
CSA Group Bayern GmbH Ohmstraße 1-4 94342 Straßkirchen	(0 94 24) 94 81-0 (0 94 24) 94 81-440 info.bayern@csagroup.org	Anhang III	1948
STC Germany GmbH Ohmstraße 1 84160 Frontenhausen	(0 87 32) 63 81 (0 87 32) 23 45 grstc@stc.group	Anhang III	2522
KL-Certification GmbH Heinrich-Hertz-Allee 7 66386 St. Ingbert	(0 68 94) 3 89 38 66 (0 68 94) 3 89 38 99 info@kl-certification.de	Anhang III	2784

415

## Mitteilungen

Telekommunikation

### Teil B Mitteilungen der Diensteanbieter

#### Veröffentlichungshinweis

Die Bundesnetzagentur ist aufgrund des § 305a BGB und des § 45n TKG verpflichtet, jedem Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit die Veröffentlichung von ihm angebotener Dienste und Dienstemerkmale für den Endnutzer in ihrem Amtsblatt zu ermöglichen. Das Amtsblatt dient insoweit nur als Veröffentlichungsmedium. Erfolgt diese Veröffentlichung nicht auch im Amtsblatt der Bundesnetzagentur, hat der Anbieter der Bundesnetzagentur den Ort der Veröffentlichung mitzuteilen.



## Mitteilung Nr. 264/2021

Die im Amtsblatt 02/2021 unter der Mitteilung Nr. 17/2021 veröffentlichte Preisliste für den Auskunftsdienst der 11880 Internet Services AG ändert sich zum 13. September 2021 wie folgt:

11880 Internet Services AG – Preisliste für den Auskunftsdienst mit Weitervermittlung - Stand 10.09.2021

I. Die folgenden Preise gelten bei Verbindungen aus dem Festnetz der Deutschen Telekom AG.

	Leistung	Preis NEU	
		ohne USt. EUR	mit USt. EUR
1.	Auskunft Inland 11889		
1.1	Auskunftspreis je angefangene Minute	1,67227	1,99
2.	Auskunft Inland 11881		
2.1.	Auskunftspreis je angefangene Minute	2,51260	2,99
3.	Auskunft Ausland 11882		
3.1	Auskunftspreis je angefangene Minute	1,67227	1,99
4.	Weitervermittlung Inland 11881, 11882, 11889		
4.1	Weitervermittlung Inland Festnetz und VoiP (032)		
4.1.1	Eventpreis nationale Ziele lokale Rufnummern	0,83193	0,99
4.1.2	Zusätzlich je angefangene Minute	0,83193	0,99
4.2	Weitervermittlung Mobilfunk		
4.2.1	Eventpreis nationale Ziele Mobilfunk	0,83193	0,99
4.2.2	Zusätzlich je angefangene Minute	0,83193	0,99
4.3	Service 0180 National (0180-1, 0180-2, 0180-3, 0180-4, 0180-5, 0180-6, 0180-7)		
4.3.1	zusätzlich je angefangene Minute	0,83193	0,99
4.4	Freephone 0800, 00800 und 116117		
4.4.1	zusätzlich je angefangene Minute	0,83193	0,99
4.5	Persönliche Rufnummern 0700		
4.5.1	zusätzlich je angefangene Minute	0,83193	0,99
4.6	Televotum 0137, 0138		
	zusätzlich je angefangene Minute	0,83193	0,99
4.7	Premium Rate 0900-5/118892 und 0900-5/118894		
	zusätzlich je angefangene Minute	0,83193	0,99



	Leistung	Preis NEU	
		ohne USt. EUR	mit USt. EUR
5.	Weitervermittlung Ausland 11881, 11882, 11889		
5.1	Weitervermittlung ins Festnetz USA*, Alaska, Australien, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Irland, Italien, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Slowakische Republik, Spanien, Schweden, Schweiz, Tschechische Republik, Ungarn, Vatikan, Liechtenstein, Monaco		
5.1.1	Eventpreis	0,83193	0,99
5.1.2	Zusätzlich je angefangene Minute	0,83193	0,99
5.2	Weitervermittlung ins Mobilnetz USA*, Alaska, Australien, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Irland, Italien, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Slowakische Republik, Spanien, Schweden, Schweiz, Tschechische Republik, Ungarn, Vatikan, Liechtenstein, Monaco		
5.2.1	Eventpreis	0,83193	0,99
5.2.2	Zusätzlich je angefangene Minute	0,83193	0,99

\* USA nur Festland mit Hawaii

II. Die folgenden Preise gelten bei Verbindungen aus den deutschen Mobilfunknetzen und dem Festnetz der Deutschen Telekom AG bei einer Auskunftsabfrage per SMS innerhalb Deutschland für das Inland.

	Leistung	Preis	
		ohne USt. EUR	mit USt. EUR
1.	SMS-Auskunft Inland		
1.1	Auskunftspreis je SMS-Anfrage	1,6723	1,99

III. Die Preise für Anrufe aus den Mobilfunknetzen und den Festnetzen alternativer Anbieter sind bei den jeweiligen Anbietern zu erfahren.



## Mitteilungen

### Energie

#### Teil A Mitteilungen der Bundesnetzagentur

##### Mitteilung Nr. 265/2021

###### Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV – Strombereich;

###### hier: Einstellung eines Verfahrens

Mit Schreiben vom 06.07.2021 hat die 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, den am 31.03.2020 gestellten Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme nach § 23 ARegV für das Projekt „EE-bedingter Netzanschluss PV-Park Spremberg“ mit dem Aktenzeichen BK4-20-030 zurückgenommen.

Das unter dem Aktenzeichen BK4-20-030 geführte Genehmigungsverfahren nach § 23 ARegV wurde daher eingestellt.

##### Mitteilung Nr. 266/2021

###### Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV – Strombereich;

###### hier: Einstellung eines Verfahrens

Mit Schreiben vom 06.07.2021 hat die 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, den am 31.03.2020 gestellten Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme nach § 23 ARegV für das Projekt „EE-bedingter 380-kV-Netzanschluss PV-Park Zeschdorf/Lebus im Umspannwerk Heinersdorf“ mit dem Aktenzeichen BK4-20-031 zurückgenommen.

Das unter dem Aktenzeichen BK4-20-031 geführte Genehmigungsverfahren nach § 23 ARegV wurde daher eingestellt.

## Impressum

- Herausgeber: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
- Redaktion: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
Referat Z 15  
Postfach 80 01  
53105 Bonn
- Tulpenfeld 4  
53113 Bonn
- Telefon: (02 28) 14 53 18  
Telefax: (02 28) 14 65 33  
E-Mail: [amtsblatt@bnetza.de](mailto:amtsblatt@bnetza.de)
- Erscheinungsweise: Das Amtsblatt der BNetzA erscheint nach Bedarf, in der Regel 14-täglich
- Layout: gc-media, Michaelsbergstr. 18, 53757 Sankt Augustin
- Bestellung/Versand: Einzellieferung von älteren Ausgaben  
Telefon: (02 28) 14 53 18 Herr Gahre  
E-Mail: [amtsblatt@bnetza.de](mailto:amtsblatt@bnetza.de)
- Der Versand erfolgt gegen Rechnung